

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
36. Jahrgang, Nr. 59, 16.07.2015**

**Bekanntmachung der Neufassung der
Einschreibungsordnung der
Fachhochschule Dortmund**

Vom 15. Juli 2015

**Bekanntmachung der Neufassung der
Einschreibungsordnung
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 15. Juli 2015

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 14. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 58 vom 15.07.2015) wird nachstehend die Einschreibungsordnung neu bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

- die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 22. Mai 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang Nr. 10 vom 23.05.2007) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Juli 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 39 vom 11.07.2012);
- die o. g. Ordnung vom 14. Juli 2015

Dortmund, den 15. Juli 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

In Vertretung

Prof. Dr. Hachul

Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung	3
§ 3 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber	4
§ 4 Verfahren	5
§ 5 Versagung der Einschreibung	7
§ 6 Mitwirkungspflichten	8
§ 7 Exmatrikulation	8
§ 8 Rückmeldung	9
§ 9 Beurlaubung	10
§ 10 Studiengangwechsel	11
§ 11 Zweithörerinnen und Zweithörer	11
§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer	12
§ 13 Jungstudierende	12
§ 14 Kooperative Promotion	13
§ 15 Datenverarbeitung	14
§ 16 Schlussvorschriften und Inkrafttreten	14

§ 1 Allgemeines

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Die Einschreibung begründet für die Dauer der Einschreibung die Mitgliedschaft in der Hochschule mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz (HG) sowie in der Satzung der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten. Gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 HG ist eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters zur Einschreibung Voraussetzung, sofern die Studienbewerberin oder der Studienbewerber noch minderjährig ist.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist einzuschreiben, wenn sie oder er die dafür erforderliche Qualifikation und, sofern erforderlich, die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Eine gleichzeitige Einschreibung für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, kann nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (4) Die Einschreibung begründet die Mitgliedschaft in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Mitglied sein will.
- (5) Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung nach § 77 Absatz 1 Satz 3 HG eingeschrieben. Auch regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der Hochschulen oder zu den beteiligten Hochschulen. Im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein.
- (6) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der Fachhochschule Dortmund in einem der an der Ruhr Master School (RMS) beteiligten Studiengänge eingeschrieben werden, kann ein Antrag auf Zweithörerschaft an den weiteren RMS-Hochschulen gleichzeitig mit dem Antrag auf Einschreibung an der Fachhochschule Dortmund gestellt werden. Das Antragsverfahren auf Zweithörerschaft bei den anderen an der RMS beteiligten Hochschulen erfolgt elektronisch im Rahmen ihrer Online-Einschreibung, für bereits eingeschriebene Studierende über die Online-Dienste für Studierende (ODS). Die Daten werden von der Fachhochschule Dortmund lediglich an die Hochschule weitergeleitet, an der als Zeithörerin oder Zweithörer eingeschrieben werden soll.

- (7) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn:
- a) der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
 - b) der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und wenn gewährleistet ist, dass das Studium an einer anderen Hochschule fortgesetzt werden kann,
 - c) die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist oder
 - d) die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 3 Absatz 4 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen ist oder
 - e) die Einschreibung mit einer Auflage verbunden ist und die oder der Studierende diese nicht oder nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten Frist erfüllt hat oder
 - f) ein Probestudium gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010 (GV. NRW S. 160) durchgeführt wird.
- (8) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 Absatz 5 HG (Franchising der Hochschule) werden während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung als Studierende eingeschrieben; sie nehmen an Wahlen nicht teil. Sofern im Zusammenhang mit der Verleihung eines Hochschulgrades personenbezogene Daten zu verarbeiten sind, findet diese Einschreibungsordnung entsprechende Anwendung.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber werden als Teilzeitstudierende eingeschrieben, sofern der Studiengang ausschließlich als Teilzeitstudiengang organisiert ist und demnach auch nur in Teilzeit studiert werden kann.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene) oder der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife sowie die Fachhochschulreife berechtigen uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudienanges werden in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt, die insbesondere bestimmen kann, dass für den Zugang ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist.
- (3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern die Anerkennung von entsprechenden Studienleistungen nachgewiesen wird.

- (4) Die Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen gemäß § 49 Absatz 4 HG bleiben unberührt.
- (5) Weiterbildung gemäß § 3 Absatz 2 HG in Verbindung mit § 62 HG steht Studienbewerberinnen und Studienbewerbern offen, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben haben. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung zur Weiterbildung. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl erforderlich ist. Die Hochschule kann Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme an Weiterbildung treffen.
- (6) Ein weiterbildender Masterstudiengang setzt neben der Qualifikation das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraus. Wird der weiterbildende Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, wird die Bewerberin oder der Bewerber in diesen Studiengang als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben. Die Einschreibung setzt voraus, dass sie oder er die nach Satz 1 erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden.
- (7) In der beruflichen Bildung Qualifizierte können unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 6 HG und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zu einem Hochschulstudium zugelassen werden.
- (8) Der Nachweis einer studiengangsbezogenen besonderen Vorbildung, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit wird gefordert, soweit die Prüfungsordnung dies vorsieht.
- (9) Die Fachbereiche können regeln, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemäß § 49 Absatz 1 Satz 2 HG zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule an einem Testverfahren teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird. Die Teilnahme an diesem Test ist nachzuweisen.

§ 3

Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. In der Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber in der jeweils gültigen Fassung trifft die Fachhochschule Dortmund nähere Regelungen zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Absatz 1 zu erbringen oder die eine Vorbereitung der Hochschule auf die Feststellungsprüfung besuchen wollen,

werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben.

- (3) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben. Die Hochschule kann hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (4) Die Fachhochschule Dortmund regelt das Nähere über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einer eigenen Ordnung. In dieser besonderen Ordnung sind insbesondere Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl geregelt sowie eine besondere Prüfung gemäß § 49 Absatz 9 HG, in der die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ihre oder seine Studierfähigkeit nachweisen muss.

§ 4 Verfahren

- (1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird durch Rechtsverordnung bzw. durch die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Dortmund eine Bewerbungsfrist festgesetzt. In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen, in denen die Fachhochschule Dortmund die Studienplätze vergibt, kann die Hochschule die Bewerbungsfristen festsetzen. Der Zulassungsantrag muss innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Personen, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind in der Regel vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Einschreibung für den Studiengang erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist und vorgegebenen Form zu stellen. Die für die Einschreibung erforderlichen Daten sind in der Regel online einzugeben und der Ausdruck des Einschreibungsantrags unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule einzureichen.
- (3) Bei der Einschreibung sind folgende Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen:
 1. Der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung. Mit dem Antrag auf Einschreibung erhebt die Hochschule
 - a) zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Land und Kfz-Kennzeichen des Heimatwohnsitzes, Semesteranschrift, E-Mail-Anschrift, Telefonnummer, Name und Betriebsnummer der Krankenkasse sowie Versichertennummer, die gewählten Studiengänge gegebenenfalls mit den dazugehörigen Studienrichtungen, Studienschwerpunkten und Fachsemestern, Zeiten praktischer Tätigkeit und Berufsausbildung, Hörerstatus, Art des Studiums, die Zugehörigkeit zum Fachbereich und zur Fachschaft, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, zum endgültigen Nichtbestehen von Prüfungen, gegebenenfalls vorherige Studienabschlüsse, Datum, Art, Ort und Staat der Hochschulzugangsberechtigung sowie das Datum der Einschreibung.

- b) für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I Seite 2414) in der jeweils geltenden Fassung.
 - c) für Zwecke der Abwicklung der Studienbeitragsdarlehen nach dem Hochschulabgabengesetz (HAbgG) bei Darlehensbeziehern die Angabe der Darlehensnummer.
Darüber hinaus ist die Hochschule berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf freiwilliger Basis die Adresse des Arbeitsgebers bei berufsbegleitendem oder dualem Studium zu erheben.
2. Die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Absatz 9 dieser Ordnung die für den Nachweis einer besonderen studien-gangbezogenen Vorbildung, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege. Ausländische Zeugnisse sind in der Regel im Original vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch eine Notarin oder einen Notar oder durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland oder durch Stadtverwaltungen, Bürgerämter, Gerichte und Notarinnen oder Notare in der Bundesrepublik Deutschland.. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit und Vollständigkeit durch eine der vorgenannten Stellen beglaubigt ist. Die Übersetzungen dürfen nur von einer vereidigten Dolmetscherin bzw. einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzerin bzw. Übersetzer ausgeführt werden, die oder der eine Berechtigung hierfür mit einem Siegelabdruck bestätigt. . Auf Verlangen ist die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschule.
 3. In zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 dieser Ordnung.
 4. Der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat.
 5. Gegebenenfalls Nachweise über die Anrechnung von Prüfungsleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse.
 6. Der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge.
 7. Eine Erklärung darüber, ob eine nach einer Ordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit die in Prüfungsordnungen bestimmt ist. (gesonderte Erklärung; Notenspiegel).
 8. Personalausweis oder Reisepass (einfache Kopie).
 9. Gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Absatz 4 dieser Ordnung, welchem Fachbereich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will.
 10. Eine Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse, aus der hervorgeht, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber versichert oder aber versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

11. Im Falle des § 2 Absatz 10 dieser Ordnung ein Nachweis über die Teilnahme an dem Testverfahren.
 12. Eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, bei minderjährigen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen gemäß § 1 Einschreibungsordnung.
- (4) Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen für deutschsprachige Studiengänge den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 1 dieser Ordnung erbringen.
 - (5) Sofern der Fachbereich wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge des Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmendenzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los. Das Rektorat kann ein abweichendes Verfahren festlegen und insbesondere ein Losverfahren unter allen frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen vorsehen. Die Fachbereiche können vorrangige anders lautende Regelungen treffen, die rechtzeitig bekannt zu machen sind.
 - (6) Eingeschriebene Studierende erhalten nach der Einschreibung zunächst einen vorläufigen Studierendenausweis der Hochschule.
 - (7) Im Rahmen der Einschreibung erhalten die Studierenden eine persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse sowie eine durch Sicherheitsmechanismen geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zu den „Online-Diensten für Studierende“ der Hochschule ermöglicht. Ein Rechtsanspruch auf Zugang zu den von der Hochschule angebotenen elektronischen Diensten besteht nicht. Die persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse wird zur Versendung von studienrelevanten Informationen genutzt.
 - (8) Nach Erhalt des vorläufigen Studierendenausweises ist ein Ausweisfoto möglichst über die „Online-Dienste für Studierende“, alternativ persönlich beim FHCard-Support, einzureichen und der Druck des Studierendenausweises (FHCard) anzustoßen. Im Rahmen der FHCard-Erstellung wird ein persönliches digitales Zertifikat generiert und auf der FHCard aufgebracht. Die Ausgabe des Studierendenausweises (FHCard) erfolgt durch das Studienbüro. Mit dem Studierendenausweis (FHCard) sind die Funktionen Sichtausweis und Bibliotheksausweis verbunden.

§ 5

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise zu versagen,
 - a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
 - b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,

- c) wenn eine Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 10 dieser Ordnung nicht vorliegt.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- a) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - b) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig,
 - c) an dem von der Einschreibungsordnung auf der Grundlage des § 48 Absatz 9 HG vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat.

§ 6

Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen

1. die Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit, der Semesteranschrift und den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung,
2. bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Studiums erheblich ist,
3. den Verlust des Studierendenausweises (FHCard),
4. den Erwerb eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses.

§ 7

Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist spätestens zum Ende des laufenden Semesters, im Falle von Buchstabe b) sofort, zu exmatrikulieren, wenn
- a) sie oder er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c) in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder sie oder er zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,

- b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht rückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig,
 - d) ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch bezogen auf Prüfungsleistungen betreffende Regelungen einer Hochschulprüfungsordnung gemäß § 63 Absatz 5 Satz 6 HG vorliegt,
 - e) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - f) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) Im Falle der Exmatrikulation sind vorzulegen:
- 1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
 - 2. die Bescheinigung(en) über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen bzw. der Nachweis oder die Nachweise über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
 - 3. der Studierendenausweis (FHCard).
- (5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Bei ordnungsgemäß durchgeführtem Exmatrikulationsverfahren erhält die oder der Studierende einen Nachweis über die Exmatrikulation. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil keine Rückmeldung erfolgt ist, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem die oder der Studierende sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 8

Rückmeldung

- (1) Will die oder der eingeschriebene Studierende das Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Beginn des Wintersemesters ist der 1. September, Beginn des Sommersemesters der 1. März.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch den Eingang der Zahlung des für das Rückmeldesemester festgesetzten Sozialbeitrages sowie der Gebühren und Beiträge entsprechend der Hochschulabgabensatzung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils aktuellen Fassung. Spätestens mit der Rückmeldung sind Änderungen der gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe a) erhobenen Daten mitzuteilen.
- (3) Im Falle des § 1 Absatz 4 besteht die Möglichkeit, dass die oder der Studierende erklärt, die Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben zu wollen.

§ 9 **Beurlaubung**

- (1) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, die
1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
 2. eine praktische Tätigkeit im In- oder Ausland aufnehmen, die dem Studienziel dient (bei Vorlage eines Praktikumsvertrags und des Einverständnisses der Dekanin bzw. des Dekans),
 3. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester verhindert (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 4. einen Wehr- oder Zivildienst ableisten, hierzu zählen auch der freiwillige Wehrdienst und der Bundesfreiwilligendienst,
 5. ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 6. wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,
 7. eine Freiheitsstrafe verbüßen oder
 8. sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen. Als wichtige Gründe werden in der Regel angesehen die Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben (bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung und des Einverständnisses der Dekanin bzw. des Dekans), das Bestehen einer wirtschaftlichen Notlage, sofern die Studierende oder der Studierende durch eine Bescheinigung einer oder eines nach § 48 BAföG berechtigten Hochschullehrerin oder Hochschullehrers nachweist, dass dem beantragten Beurlaubungszeitraum ein ordnungsgemäßes Studium vorangegangen ist und eine positive Prognose für den Studienabschluss besteht, oder aber eine zwingend erforderliche Mitarbeit im elterlichen Betrieb.
- (2) Die Beurlaubung erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 für die Dauer der Dienstpflicht, ansonsten in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachgewiesen wird. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten gemäß § 10 Absatz 1 Satz 6 HG.
- (3) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
 2. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beträge,
 3. schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines Grundes gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 8 dieser Ordnung.

- (4) Beurlaubte Studierende, die als Ersthörerinnen oder Ersthörer eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer im Sinne des § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind, sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Leistungsnachweise, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummer 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen und für Leistungsnachweise oder Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 1 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 10

Studiengangwechsel / Einstufung in ein höheres Fachsemester

- (1) Ein Studiengangwechsel in ein höheres Fachsemester ist nur möglich, sofern Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die eine Einstufung mindestens in das zweite Fachsemester ermöglichen. Hinsichtlich der Anrechnung von Prüfungsleistungen und der damit verbundenen Einstufung in höhere Fachsemester finden die Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnungen Anwendung.
- (2) Der Wechsel des Studiengangs ist im Studienbüro zu beantragen; er bedarf der Zustimmung der Hochschule. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die Einschreibung entsprechend.

§ 11

Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung kann von der Hochschule versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen.
- (2) Zweithörerinnen oder Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 dieser Einschreibungsordnung für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG möglich. In den Fällen des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG ist die Zulassung zum Studium des gemeinsamen Studiengangs nach Maßgabe der Hochschulvereinbarung auch bei der Hochschule von Amts wegen zulässig, bei der die Studierenden nicht eingeschrieben sind.
- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglied zu sein. Die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen für die Einschreibung zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerinnen oder Zweithörer sind die Studienbescheinigung und der Studierendenausweis der Ersthochschule vorzulegen. Über die

Zulassung wird der Zweithörerin oder dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt. § 7 Absatz 4 Nummer 2 findet insofern entsprechende Anwendung, als Bescheinigungen über Prüfungsleistungen erst ausgehändigt werden, nach dem die Zweithörerin oder der Zweithörer die Bescheinigung(en) über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen bzw. den Nachweis oder die Nachweise über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren vorgelegt hat.

§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Über die Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan des entsprechenden Fachbereichs. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 dieser Einschreibungsordnung ist nicht erforderlich.
- (2) Für die Zulassung gemäß Absatz 1 ist die Gasthörergebühr nach § 1 Absatz 1 der Hochschulabgabensatzung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.
- (3) § 11 Absatz 3 dieser Einschreibungsordnung gilt entsprechend.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind auch solche Personen, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben haben und an einem weiterbildenden Studium an der Fachhochschule Dortmund auf öffentlich-rechtlicher Grundlage oder auch auf privatrechtlicher Grundlage teilnehmen. § 4 Absatz 5 dieser Einschreibungsordnung findet Anwendung.
- (5) Von den Fällen der Teilnahme an Weiterbildung in Form eines weiterbildenden Studiums abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
- (6) Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote werden kostendeckende Gebühren festgesetzt, bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte.

§ 13 Jungstudierende

Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 14 **Kooperative Promotion**

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, die in einer kooperativen Promotion an der Fachhochschule ihre für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Arbeiten anfertigen und bei denen nach der Promotionsordnung eine Betreuung von einer Professorin oder einem Professor der Fachhochschule vereinbart ist, können in den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden eingeschrieben werden. Die obligatorische Einschreibung an der promovierenden Universität bleibt hiervon unberührt.
- (2) An der Fachhochschule eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden erwerben die Mitgliedschaft in der Gruppe der Studierenden nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HG, sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 15 **Datenverarbeitung**

- (1) Die Hochschule erhebt von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Mit dem Antrag auf Einschreibung bzw. bei der Rückmeldung werden die in § 4 Absatz 3 sowie Absatz 7 dieser Einschreibungsordnung genannten Daten erhoben.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgabe von der Hochschule gespeichert, verändert und manuell und elektronisch genutzt werden.
- (3) Die erhobenen Daten dürfen innerhalb der Hochschule übermittelt werden, wenn dies für die Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für die Übermittlung von Daten an die Studierendenschaft. Beim Empfänger dürfen diese Daten gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine regelmäßige Übermittlung erfolgt, innerhalb des Dezernats VI – Hochschul-IT, an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie die Bibliothek zum Zwecke der dort jeweils von den Studierenden in Anspruch genommenen IT- und anderen Dienstleistungen. Es werden folgende Daten übermittelt: Matrikelnummer, Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Studiengang, Fachbereich, Datum der Exmatrikulation, Benutzername, Initialpasswort, E-Mail, Telefon, Bibliotheksausweisnummer. Das Initialpasswort wird nur innerhalb des Dezernats VI – Hochschul-IT übermittelt.
- (4) Die Übermittlung von Daten an die an der Ruhr Master School beteiligten Hochschulen erfolgt auf Grundlage der Einwilligung der oder des Studierenden bzw. der zugelassenen Zweithörerin bzw. des zugelassenen Zweithörers.
- (5) Ist die Exmatrikulation erfolgt, werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden nach dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren
 - a) nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses,
 - b) im Falle des endgültigen Nichtbestehens nach Ausstellung einer Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen,
 - c) in allen sonstigen Fällen nach Exmatrikulation

gelöscht. Sofern die oder der Studierende eine entsprechende ausdrückliche Einwilligung erteilt, werden die personenbezogenen Daten zum Zwecke der weiteren Nutzung durch die oder den Betroffenen auch darüber hinaus gespeichert.

- (6) Den Krankenversicherungen der Studierenden werden die personenbezogenen Daten gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (BGBl. I 1996 S. 568-574) in der jeweils gültigen Fassung regelmäßig übermittelt.
- (7) Die Möglichkeit zum Datenabgleich mit dem Studierendenwerk Dortmund zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) besteht. Sie findet ausschließlich auf der Grundlage der Einwilligung der Studierenden bzw. des Studierenden über die Online-Dienste für Studierende (ODS) online statt.

§ 16

Schlussvorschriften und Inkrafttreten *

- (1) Die nach dieser Ordnung von der Hochschule festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekannt zu geben.
- (2) Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 9. Juli 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund Nr. 33 vom 11.07.2012) außer Kraft.

* § 15 Abs. 2 betrifft das In-Kraft-Treten der Einschreibungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 22. Mai 2007. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der in dieser Fassung berücksichtigten Änderungen ergeben sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Diese Bekanntmachung enthält die vom 15. Juli 2015 an geltende Fassung der Einschreibungsordnung.